

Gestützt auf Art. 13 und 14 der Abfallverordnung der Gemeinde Fällanden erlässt der Gemeinderat folgendes Abfallgebührenreglement:

Art. 1 Privathaushalte

Grundgebühr pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus) Fr. 8.00/Mt. bzw. 96.00/Jahr

Art. 2 Betriebe ohne Container

Grundgebühr pro Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieb, der seinen Betriebskehrrecht in offiziellen Kehrsäcken bereitstellt Fr. 8.00/Mt. bzw. 96.00/Jahr

Art. 3 Sackgebühr

Die Kehrsäcke werden mit folgender Gebühr belastet:

17-Liter-Sack	1/2 Abfallmarke à Fr. 1.67 = Fr. 0.84
35-Liter-Sack	1 Abfallmarke à Fr. 1.67 = Fr. 1.67
60-Liter-Sack	2 Abfallmarken à Fr. 1.67 = Fr. 3.34
110-Liter-Sack	3 Abfallmarken à Fr. 1.67 = Fr. 5.01

Art. 4 Sperrgut

Gebühr pro Sperrguteinheit à 5 kg:

Pro 5 kg 1 Abfallmarke à Fr. 1.67

Art. 5 Betriebe mit Containern

1. Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentliche Betriebe, die ihren Betriebskehrrecht in Betriebscontainern bereitstellen, entrichten eine Grundgebühr von Fr. 8.00/Mt. bzw. 96.00/Jahr und eine gewichtsabhängige Gebühr für die Containerleerungen.

2. Für die Containerleerungen erfolgt die Verrechnung nach dem effektiven Gewicht gemäss dem jeweils aktuellen Tarif der Obrist Transport + Recycling AG.

Art. 6 Grüngutgebühr

Gebühren für Grüngutbehälter pro Leerung:

0 – 50 Liter	1 Grüngutbündel orange à Fr. 1.67 = Fr. 1.67	oder Jahresvignette Fr. 50.93
51 – 100 Liter	2 Grüngutbündel orange à Fr. 1.67 = Fr. 3.34	oder Jahresvignette Fr. 101.85
101 – 140 Liter	3 Grüngutbündel orange à Fr. 1.67 = Fr. 5.01	oder Jahresvignette Fr. 143.51
141 – 240 Liter	1 Grüngutbündel gelb à Fr. 8.24 = Fr. 8.24	oder Jahresvignette Fr. 240.74
660 – 800 Liter	4 Grüngutbündel gelb à Fr. 8.24 = Fr. 32.96	oder Jahresvignette Fr. 814.81

Gebühr pro Bündel (max. Länge 1 m, max. Gewicht 15 kg):

1 Bündel 2 Grüngutbündel orange à Fr. 1.67 = Fr. 3.34

Art. 7 Umtriebsgebühr

Umtriebsgebühr pro Anordnung nach Art. 7 der Abfallverordnung Gemeinde Fällanden Fr. 200.00

Art. 8 Rechnungsstellung

Gebührenpflichtig ist in der Regel der zur Zeit der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder die Verwaltung. Er oder sie ist der Gemeinde für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahres haftbar.

Art. 9 Änderungen an Liegenschaften

Der Eigentümer ist verpflichtet, jede Änderung an seinen Liegenschaften, welche die Gebühren beeinflusst, der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Abfallgebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Auf die oben erwähnten Gebührensätze wird zusätzlich 8% Mehrwertsteuer erhoben.